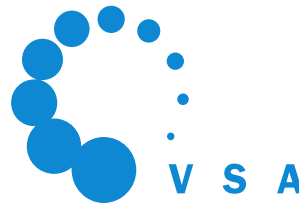


Verband Schweizer
Abwasser- und
Gewässerschutz-
fachleute

Association suisse
des professionnels
de la protection
des eaux

Associazione svizzera
dei professionisti
della protezione
delle acque

Swiss Water
Association



Europastrasse 3
Postfach, 8152 Glattbrugg
sekretariat@vsa.ch
www.vsa.ch
T: 043 343 70 70

ExBio Organics
Herr Christian Welle
Forchstrasse 167
8132 Hintereggen

Glattbrugg, 19. August 2020

Behandlung von Speiseabfällen

Sehr geehrter Herr Welle

Am 4. Februar dieses Jahres haben Sie per E-Mail eine Anfrage zur Anschlussgenehmigung von ExBio-Anlagen zur Behandlung von Speiseabfällen an das Sekretariat des VSA gerichtet. Die Anfrage wurde an die Arbeitsgruppe «Stand der Technik» weitergeleitet, die Ihnen am 13. Februar eine vorläufige Antwort zustellte.

Die Anfrage wurde zusätzlich noch an das Kernteam Industrie und Gewerbe des VSA (CC I+G) zur Stellungnahme weitergeleitet. Aufgrund der eingereichten Unterlagen und den Informationen auf der ExBio-Homepage ergeben sich folgende Fakten:

- Die ExBio-Anlagen behandeln Speisereste aus der Gastronomie. Das mitgelieferte Zertifikat aus Korea weist im Abwasser einer ExBio-Anlage einen CSB-Gehalt von ca. 5000 mg/L aus. Das Abwasser ist demnach organisch hoch belastet (fast 10 mal stärker als häusliches Abwasser) und die Speisereste sind entgegen der Aussage in Ihrer Anfrage keineswegs komplett zersetzt.
- Speisereste sind sogenannte biogene Abfälle. In der Umwelt- und Abfallgesetzgebung wird die stoffliche und energetische Verwertung von biogenen Abfällen verlangt (Art. 14, Abfallverordnung VVEA). Die stoffliche und energetische Verwertung wird beispielsweise in einer Vergärungsanlage mit dem Gewinn von Biogas und Nährstoffen erreicht.
- Die ExBio-Anlagen liefern weder nutzbare Energie noch rezyklierbare Nährstoffe, sondern verbrauchen Energie und zusätzlich noch Wasser. Damit widerspricht das ExBio-Verfahren der Verwertungspflicht.

Aufgrund dieses Sachverhalts ist der Einsatz der ExBio-Anlagen nicht bewilligungsfähig. Diese Bewertung entspricht der fachlichen Einschätzung des VSA CC I+G. Den behördlichen Entscheid hat die kantonale Fachstelle mit einer beschwerdefähigen Verfügung gegenüber dem Inhaber der Anlage zu eröffnen.

Freundliche Grüsse

Markus Sommer
Leiter CC-Industrie und Gewerbe

Beilagen: keine